



Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (Best Execution)

Die nachfolgenden Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die uns der Kunde zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräusserung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z.B. Optionen) erteilt. Ausführung bedeutet dabei, dass wir auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschliessen (Kommissionsgeschäft). Sie gelten nicht für die Ausgabe von nicht börsengehandelten Anteilen an Investmentunternehmen zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis über die jeweilige Depotbank.

Die nachfolgenden Grundsätze gelten auch, wenn wir in Erfüllung unserer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwerben oder veräussern.

Ohne Ihren schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen ab Erhalt dieser Grundsätze gelten sie als von Ihnen genehmigt.

Falls der Kunde weitere Auskünfte zu unseren Ausführungsstrategien, Bestimmungen und Überprüfungsverfahren benötigt, werden diese Auskünfte gerne innerhalb einer angemessenen Beantwortungsfrist erteilt.

1. Ausführung von Aufträgen / Ausführungskriterien

Kundenaufträge können regelmässig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an einer Börse, ausserbörslich, über Dritte, im Inland oder im Ausland. Wir führen die Kundenaufträge über diejenigen Ausführungswege und auf denjenigen Ausführungsplätzen aus, die im Regelfall gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen. Dabei berücksichtigen wir die folgenden Ausführungskriterien: Kosten, Kurs, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, des Umfangs, Art des Auftrags sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanter Aspekte, wobei wir der Art des Kunden, des Auftrags und des Finanzinstruments angemessen Rechnung tragen.

Bei der Festlegung der konkreten Ausführungsplätze gehen wir davon aus, dass der Privatkunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller unmittelbar mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten (z.B. Ausführungsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren, Kosten des Lagerstellenwechsels) – bestmöglichen Gesamtpreis (Preis des Finanzinstruments und alle Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung) erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Wir werden im Rahmen der vorgenannten Massstäbe ferner andere relevante Kriterien (z.B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) mitberücksichtigen.

Im Falle der Ausführung von Transaktionen für professionelle Kunden berücksichtigen wir bei der Auswahl der Ausführungsplätze die nachgenannten Faktoren mit der folgenden



Gewichtung:

- 25% bester Preis (liquider Börsenplatz)
- 20% Schnelligkeit der Orderweiterleitung (externe Online-Ordererfassungssysteme, Telefon, Fax)
- 20% Kosten (Börsengebühr, Brokergebühr)
- 15% Bonität des Brokers, der Bank oder Verwahrstelle
- 10% Qualität der Ausführungsanzeige und Abrechnung (zeitgerechter Erhalt)
- 8% Abwicklungsrisiko (Settlementrisiko)
- 2% Fehleranfälligkeit, Systemstabilität (Erfassungssysteme)

2. Ausführungsplätze

2.1. Auswahl der Ausführungsplätze

Im Rahmen der Auswahl der Ausführungsplätze beziehen wir neben den vorhandenen Clearingsystemen und Notfallsicherungen der Handelsplätze auch die quartalsweise veröffentlichten Informationen der Handelsplätze über die Qualität der Ausführung der Aufträge mit den dort gehandelten Finanzinstrumenten ein. Die Handelsplätze stellen dabei u.a. folgende Informationen zur Verfügung:

- Art, Anzahl und Durchschnittsdauer von Ausfällen im normalen Handelszeitraum;
- Art, Anzahl und Durchschnittsdauer von terminierten Auktionen im normalen Handelszeitraum;
- Anzahl fehlgeschlagener Transaktionen;
- Wert fehlgeschlagener Transaktionen als Prozentsatz des Gesamtwerts der durchgeführten Geschäfte;
- Durchschnittspreis und Gesamtwert aller Geschäfte in den einzelnen Finanzinstrumenten, die in den ersten beiden Minuten nach festgelegten Referenzzeiten durchgeführt wurden;
- Preis des ersten durchgeführten Geschäftes, wenn kein Geschäft innerhalb von zwei Minuten, sowie die Ausführungszeit, die Geschäftsgröße, das Handelssystem- und modus, die Handelsplattform sowie das beste Gebot und Angebot der geeignete Referenzpreis zur Zeit der Ausführung für jedes dieser Geschäfte;
- Tagesinformationen: einfacher, durchschnittlicher und volumengewichteter Geschäftspreis sowie ausgeführter Höchst- und Niedrigstpreis
- Art und Höhe der Kostenkomponenten, der Preisnachlässe und Rabatte, der nicht monetären Leistungen, der Steuern und Abgaben des Ausführungsplatzes sowie der Unterschiede in Abhängigkeit von Nutzer, Finanzinstrument und Betrag
- Anzahl der zugegangenen Order, Anzahl und Wert der durchgeführten Order sowie der stornierten und abgeänderten Order, durchschnittliche effektive Bandbreite sowie Durchschnittsvolumen, durchschnittliche Bandbreite, Anzahl der Stornierungen, Anzahl der Änderungen und Durchschnittsgeschwindigkeit jeweils der besten Gebote und Angebote
- Keine Stellung von Geboten und Angeboten länger als 15 Minuten

2.2. Ausführung

Bei Zugrundelegung der in Ziff. 1. dargestellten Faktoren für die Auswahl der Ausführungsplätze für Privatkunden einerseits und professionelle Kunden andererseits sowie unter Berücksichtigung der Informationen der Handelsplätze über die Qualität der



Ausführung in Ziff. 2.1. gelangen wir zu dem Ergebnis, dass ein Kundenauftrag in der Regel am Heimatmarkt platziert und ausgeführt wird. Alternativ kann der Auftrag an einem anderen Markt ausgeführt werden, sofern im Kundeninteresse gleichwertige Marktverhältnisse vorliegen – insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Liquidität und des zu erzielenden Preises. Eine aktuelle Liste derjenigen Ausführungsplätze, an denen die Kundenaufträge regelmässig ausgeführt werden, ist im Anhang ersichtlich.

Eine Änderung dieser Liste wird nicht einzeln den Kunden mitgeteilt. Eine jeweils aktuelle Liste ist bei uns erhältlich oder finden Sie im Anhang.

2.3. Systematische Internalisierer

Wir behalten uns vor, Kundenaufträge über sog. Systematische Internalisierer¹, auszuführen, sofern dies für den Kunden im Allgemeinen keinen Nachteil im Vergleich zu anderen Ausführungswegen beinhaltet.

2.4. Limitaufträge

Limitaufträge werden zur Erreichung einer schnellstmöglichen Ausführung an eine Börse, ein sog. Multilaterales Handelssystem (MTF)² oder ein Organisiertes Handelssystem (OTF)³ weitergeleitet, oder gemäss Ziff. 2.2. behandelt, sofern eine Bekanntmachung erfolgt, um einen Limitauftrag anderen Marktteilnehmern anzudienen.

2.5. Ausführung von Aufträgen ausserhalb eines Handelsplatzes

Wir führen Kundenaufträge regelmässig an einem geregelten Markt, über ein MTF, über ein OTF oder ausserhalb eines Handelsplatzes (OTC) aus. Geschäfte, die ausserhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden, bergen stets ein Gegenparteiisiko. Dieses Risiko kann für den Kunden zu einem Verlust – schlimmstenfalls sogar zu einem Totalverlust - führen, wenn die Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

3. Ausnahmsweise vom Grundsatz abweichende Ausführung

3.1. Ausführungsinstruktionen des Kunden

Der Kunde kann uns Weisungen erteilen, wie sein Auftrag ausgeführt werden soll. Liegt eine solche Weisung vor, geht diese den hier aufgeführten Ausführungsgrundsätzen vor. Wir werden den Auftrag deshalb gemäss den speziellen Kundenweisungen ausführen **und dabei die vorliegenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung hinsichtlich dieser Weisungen unbeachtet lassen. Eine Weisung des Kunden befreit die Bank davon, die Massnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Ausführungsgrundsätze festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von der betreffenden Weisung erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.**

¹ Systematische Internalisierer = anderes Finanzdienstleistungsunternehmen, das in organisierter und systematischer Weise regelmässig Handel für eigene Rechnung durch Ausführung von Kundenaufträgen ausserhalb eines geregelten Marktes oder eines MTF betreibt.

² Multilaterales Handelssystem = ein multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach nichtdiskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt.

³ Multilaterales System, bei dem es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein MTF handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt



Generelle Weisungen, die sich nicht nur auf die Ausführung eines konkreten Auftrages, sondern auch auf alle zukünftigen Aufträge beziehen, können nicht berücksichtigt werden.

3.2. Besondere Marktsituation

Aussergewöhnliche Marktverhältnisse oder Marktstörungen können es erforderlich machen, dass wir von den hierin aufgeführten Grundsätzen abweichen; wir handeln dann jedoch nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kunden.

3.3. Abweichung zur Erreichung einer im Einzelfall besseren Ausführung für den Kunden

Wir können von der sofortigen Ausführung eines Kundenauftrags abweichen, wenn dies für den Kunden im Einzelfall günstigere Bedingungen zur Folge hat (marktschonende Orderbearbeitung).

3.4. Zusammenlegung

Es kommt häufig vor, dass mehrere Kunden den gleichen Titel am selben Tag kaufen oder verkaufen wollen. Grundsätzlich gilt, dass die Kunden(-aufträge) gleich und fair zu behandeln sind und das Kundeninteresse vorgeht. In der Praxis führt dies dazu, dass die Aufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt werden. Eine Zusammenlegung kann für einen bestimmten Auftrag vorteilhaft oder nachteilig sein. Ist jedoch zu erwarten, dass eine Zusammenlegung von Aufträgen im Allgemeinen nicht nachteilig für den Kunden sein wird, so behalten wir uns vor, mehrere Aufträge gemeinsam auszuführen.

4. Weiterleitung von Aufträgen

In bestimmten Fällen werden wir den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Massgabe der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

5. Festpreisgeschäfte

Die SIGMA Bank AG Liechtenstein bietet keine Festpreisgeschäfte an.

Bei Festpreisgeschäften werden Kundenaufträge nicht nach den oben aufgeführten Grundsätzen ausgeführt. Die SIGMA Bank AG wäre entsprechend der vertraglichen Vereinbarung lediglich verpflichtet, dem Kunden gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und diesem daran Eigentum zu verschaffen.

6. Regelmässige Überprüfung

Wir werden die den vorliegenden Grundsätzen zugrunde liegende Ausführungspolitik regelmässig, mindestens jährlich, dahingehend prüfen, ob diese immer noch eine bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge zur Folge hat. Sollte sich im Rahmen dieser Prüfung ein Anpassungsbedarf der vorliegenden Grundsätze ergeben, so werden wir diese entsprechend anpassen. Im Fall von wesentlichen Anpassungen werden wir unsere Kunden entsprechend informieren.



7. Richtlinien Teilausführungen

7.1 Neuemissionen

Neuemissionen Aktien

- 1) Zuteilungen richten sich nach den Verteilungsschlüsseln der Emissionsbanken
- 2) Die SIGMA Bank AG legt einen Verteilungsschlüssel (Volumen) vor Zuteilung fest

Erhaltene Stücke aus Neuemissionen werden interessewahrend verteilt. So werden bei geringer Stücke-Zuteilung der Emissionsbanken kleine Zeichnungen nicht bedient

Neuemissionen Anleihen

- 1) Zuteilungen richten sich nach den Verteilungsschlüsseln der Emissionsbanken
- 2) Die SIGMA Bank AG legt einen Verteilungsschlüssel (Volumen) vor Zuteilung fest

Erhaltene Nominalen aus Neuemissionen werden interessewahrend unter Berücksichtigung der Mindeststückelung verteilt. So werden bei geringer Zuteilung der Emissionsbanken kleine Zeichnungen möglicherweise nicht bedient.

Neuemissionen strukturierte Produkte

- 1) Zuteilungen richten sich nach den Verteilungsschlüsseln der Emissionsbanken
- 2) Die SIGMA Bank AG legt einen Verteilungsschlüssel (Volumen) vor Zuteilung fest

Erhaltene Stücke/Nominalen aus Neuemissionen werden interessewahrend verteilt. So werden bei geringer Zuteilung der Emissionsbanken kleine Zeichnungen möglicherweise nicht bedient.

7.2. Blockaufträge

Zusammenlegung von Aufträgen / Blockaufträge

Bekanntlich kann es vorkommen, dass mehrere Kunden den gleichen Titel am selben Tag kaufen oder verkaufen wollen. Grundsätzlich gilt, dass die Kunden(-aufträge) gleich und fair zu behandeln sind und im Zweifelsfall das Kundeninteresse vorgeht und die Aufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt werden. Eine Zusammenlegung kann jedoch für einen bestimmten Auftrag vorteilhaft oder nachteilig sein. Ist jedoch zu erwarten, dass eine Zusammenlegung von Aufträgen im Allgemeinen nicht nachteilig für den Kunden sein wird, so behalten wir uns vor, mehrere Aufträge gemeinsam auszuführen. Blockaufträge werden, soweit möglich zusammengefasst.

Sollte bei einem Blockauftrag nur eine Teilausführung möglich sein ist wie folgt vorzugehen:

- a) Besteht die Teilausführung darin, dass für unterschiedliche Kurse Finanzinstrumente gehandelt werden (müssen), so sind diese mit Mischkurs abzurechnen.

First come, first served oder

- b) Ansonsten (z.B. wenn weniger Finanzinstrumente handelbar waren als gewünscht) gilt:
 - 1.
 2. pro Kopf Aufteilung oder
 3. eine entsprechende Abänderung des Auftrages nach Rücksprache mit den Kunden



Raster für die Liste der Ausführungsplätze

Anhang: Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

Anleihen und sonstige verzinsliche Wertpapiere

Kundenaufträge werden ausschliesslich im Kommissionsgeschäft ausgeführt.

Wertpapierart	Klassifizierung i.S.v. Art. 66 Abs. 3b) Delegierte Verordnung (EU) 2017/565:	Ausführungsplatz
Bundesanleihen	Kleinanleger	Hat der Kunde einer ausserbörslichen Ausführung zugestimmt, werden wir die Order im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister ausführen, sofern eine Gesetzespflicht zum Handel an einem Handelsplatz nicht besteht.
	Professioneller Kunde	
	Geeignete Gegenpartei	
Jumbopfandbriefe	Kleinanleger	
	Professioneller Kunde	
	Geeignete Gegenpartei	
Sonstige verzinsliche Wertpapiere:	Kleinanleger	
	Professioneller Kunde	
	Geeignete Gegenpartei	

Anleihen und sonstige verzinsliche Wertpapiere der Volksbanken Gruppe werden grundsätzlich direkt beim Emittenten (Volksbank Vorarlberg e.Gen., Volksbank Wien AG) gezeichnet.



Aktien

Wir führen Aufträge im Wege der Kommission, der Abschlussvermittlung oder der Anlagevermittlung wie folgt aus:

Aktien	Klassifizierung i.S.v. Art. 66 Abs. 3b) Delegierte Verordnung (EU) 2017/565:	Ausführungsplatz
Im Inland (Schweiz) handelbar	Kleinanleger	Ausführung an der SWX
	Professioneller Kunde	
	Geeignete Gegenpartei	
Im Ausland handelbar	Kleinanleger	Im Regelfall Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat.
	Professioneller Kunde	
	Geeignete Gegenpartei	
	Weiterhin gilt für alle Anlegerkategorien	Ein anderer Börsenplatz wird von uns gewählt, wenn der Haupthandelsplatz hiervon abweicht oder Abwicklungsgründe insbesondere beim Verkauf von im Ausland verwahrten Aktien oder die Sicherheit der Erfüllung dies im Interesse des Kunden angezeigt sein lassen.

Soweit im Einzelfall der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führen wir den Auftrag im Interesse des Kunden aus.



Investmentfonds/ETFs

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Massgabe der investmentrechtlichen Gesetze unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen.

Wir führen Aufträge zum Erwerb oder zur Veräusserung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich nach Massgabe des Gesetzes über Investmentunternehmen bzw. unabhängige Fondsserviceprovider die den Investmentunternehmen angeschlossen sind aus.

Aufträge in Exchange Traded Funds werden in der Regel an der jeweiligen Heimatbörse abgewickelt. Bei Orders mit hohem Gegenwert oder bei geringem Marktvolumen können auch über einen Broker direkt beim ETF-Anbieter gekauft oder verkauft werden.

ETFs	Klassifizierung i.S.v. Art. 66 Abs. 3b) Delegierte Verordnung (EU) 2017/565:	Ausführungsplatz
Im Inland (Schweiz) handelbar	Kleinanleger	Ausführung an der SWX
	Professioneller Kunde	
	Geeignete Gegenpartei	
Im Ausland handelbar	Kleinanleger	Im Regelfall Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat.
	Professioneller Kunde	
	Geeignete Gegenpartei	
	Weiterhin gilt für alle Anlegerkategorien	Ein anderer Börsenplatz wird von uns gewählt, wenn der Haupthandelsplatz hiervon abweicht oder Abwicklungsgründe insbesondere beim Verkauf von im Ausland verwahrten Aktien oder die Sicherheit der Erfüllung dies im Interesse des Kunden angezeigt sein lassen.



Zertifikate - Optionsscheine – strukturierte Produkte

Kundenaufträge werden ausschliesslich im Kommissionsgeschäft ausgeführt.

Zertifikate/Optionsscheine/ vergleichbare Wertpapiere	Klassifizierung i.S.v. Art. 66 Abs. 3b) Delegierte Verordnung (EU) 2017/565:	Ausführungsort
im Inland (Schweiz) handelbar	Kleinanleger	Grundsätzlich Ausführung an der SWX ; bei nicht börsennotierten Wertpapieren kommt es zur Ausführung mit dem Emittenten oder einem anderen Handelspartner, der den entsprechenden Abschluss des Geschäftes anbietet (sog. Market Maker)
	Professioneller Kunde	
	Geeignete Gegenpartei	
im Ausland handelbar	Kleinanleger	grundsätzlich Ausführung an der jeweiligen Heimatbörse des Wertpapiers. Bei nicht börsennotierten Wertpapieren kommt es zur Ausführung mit dem Emittenten oder einem anderen Handelspartner, der den entsprechenden Abschluss des Geschäftes anbietet (sog. Market Maker)
	Professioneller Kunde	
	Geeignete Gegenpartei	



Finanzderivate

Hierunter fallen u.a. auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die ausserbörslich zwischen uns und dem Emittenten bzw. Handelspartner (sog. Market Maker) im Auftrag des Kunden vereinbart werden.

Finanzderivate	Klassifizierung i.S.v. Art. 66 Abs. 3b) Delegierte Verordnung (EU) 2017/565:	Ausführungsplatz
börsengehandelt	Geeignete Gegenpartei	Ausführung an der Börse, an der die Geschäftsart (Kontrakt) gehandelt wird
Nicht börsengehandelt Devisentermingeschäfte – Devisenswaps- OTC Optionen	Geeignete Gegenpartei	Ausführung des Auftrags beim Emittent oder einem geeigneten sonst. Handelspartner als Kommissionsgeschäft

Links zu den Handelsplatzinformationen (siehe auch Ziff. 2.1.)

Im Folgenden werden für alle Ausführungsplätze, die in diesen Ausführungsgrundsätzen genannt werden, die Weblinks zu den neuesten veröffentlichten Daten über die Qualität der Ausführung an diesen Ausführungsplätzen aufgeführt:

<http://www.deutsche-boerse-cash-market.com/dbcm-de/secondary-market>

http://www.six-swiss-exchange.com/download/participants/participation/ssx_participation_de.pdf